

# RS Vwgh 1993/2/9 92/08/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1993

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §16;

AIVG 1977 §46 Abs5;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 94/08/0264 E 5. September 1995

## Rechtssatz

Nach § 46 Abs 5 AIVG kommt es nicht darauf an, daß der Unterbrechungszeitraum bzw Ruhenszeitraum (währenddessen der Anspruch auf Arbeitslosengeld dem Prinzip nach bestand, Hinweis E 24.11.1992, 92/08/0132) objektiv das Ausmaß von 62 Tagen überschreitet, sondern daß "der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder das Ruhen des Anspruches (§ 16) ausgesprochen" wird und "in der Folge" (dh nach der tatsächlichen Unterbrechung des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw des Ausspruches des Ruhens des Anspruches) "der Unterbrechungszeitraum bzw Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt".

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080116.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)